

1. VERTRAGSGEGENSTAND

MT übernimmt die Pflege, Betreuung und den Update-Service der im **Anhang** aufgeführten Lizenz-Software. Mit der Gegenzeichnung vom **Anhang** schliesst der Vertragspartner mit MT einen Software-Wartungsvertrag gemäss den nachfolgenden Bedingungen ab.

2. LEISTUNGSUMFANG

MT verpflichtet sich für die im **Anhang** aufgeführten Lizenz-Software und der vereinbarten Wartungsgebühr innerhalb der Laufzeit des Software-Wartungsvertrages folgende Leistungen zu erbringen:

2.1 Software-Update-Service

- a) Bereitstellung der jeweils jüngsten Fassung der im Rahmen des Kaufvertrages überlassenen Standardversion der Lizenz-Software. Gewartet wird nur die jüngste Fassung der Lizenz-Software
- b) Beseitigung der von MT zu vertretenden Fehler in der zu wartenden Lizenz-Software und in den zur Verfügung gestellten Dokumentationsunterlagen, soweit sie den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Kaufvertrag vorausgesetzten Gebrauch wesentlich einschränken oder wesentlich mindern.
- c) Lieferung von Updates für die vertragsgegenständliche Lizenz-Software-Version, soweit diese durch wesentliche Änderungen gesetzlicher oder anderer verbindlicher Bestimmungen bedingt sind, einschliesslich der zugehörigen Dokumentation, ggfs. mit den jeweils neuesten Softwareinstallations-Datenträgern. Die Installation erfolgt durch den Kunden, ggfs. mit telefonischer Unterstützung von MT oder per Fernwartung.

2.2 Software-Betreuung

- a) Die Software-Betreuung im Rahmen dieses Vertrages umfasst ausschliesslich die telefonische (Hotline und Fernwartung) und schriftliche Unterstützung bei allen Fragen im Zusammenhang mit Installation und Handhabung der aktuell gültigen, vertragsgegenständliche Lizenz-Software, in angemessenem Umfang.
- b) Die Software-Betreuung ersetzt keine Schulung in fachlicher Hinsicht (z.B. Kenntnis in SPC, Statistik oder Umgang mit Rechnern und Betriebssystemen), sondern ist lediglich eine Unterstützung in konkreten Einzelfragen zur Lizenz-Software durch mit der Lizenz-Software vertraute Personen.
- c) Anfragen werden in einer angemessenen Frist je nach Bedarf telefonisch, per Fernwartung oder schriftlich beantwortet.
- d) Der MT-Support steht dem Vertragspartner von Montag bis Freitag, wenn diese Tage Werktage sind, von 8.00 bis 17.00 zur Verfügung.

3. LEISTUNGSAUSSCHLUSS

Nicht ausdrücklich in Punkt 2 aufgeführte Leistungen sind nicht Gegenstand der Leistungspflicht von MT. Von der Leistungspflicht ausgeschlossen sind insbesondere, jedoch nicht ausschliesslich folgende Leistungen:

- a) Die Erstellung von Software und Anfragen die das Betriebssystem, sonstige Soft- und Hardware betreffen, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- b) Wird die Lizenz-Software gemäss Anhang vom Vertragspartner ohne Abstimmung mit MT verändert, fällt diese nicht mehr unter dem Software Wartungsvertrag.
- c) Die Behebung von Programmfehlfunktionen und sonstiger Störungen, gleich welcher Art, die Folge der Nichtbeachtung der Dokumentation, der vorgegebenen Einsatzbedingungen oder der für die Lizenz-Software definierten Systemvoraussetzungen oder des Einsatzes nicht qualifizierter Mitarbeiter durch den Vertragspartner sind.
- d) Die Behebung von Programmfehlfunktionen und sonstiger Störungen, gleich welcher Art, die durch Programmiereingriffe in das Programm, Zufügung fremder Programmteile oder Programmfunktionen des Vertragspartners hervorgerufen wurden.

4. PFLICHTEN des VERTRAGSPARTNERS

4.1 Der Vertragspartner wird die Lizenz-Software durch geschulte Mitarbeiter entsprechend der Dokumentation und sonstigen Hinweisen von MT bedienen und jeden Eingriff unterlassen, der Fehlfunktionen verursachen kann

4.2 Der Vertragspartner wird MT bei der Suche nach einem Fehler und dessen Eingrenzung durch Erteilung der notwendigen Informationen über die festgestellten Fehlfunktionen durch einen mit der eingesetzten Hard- und Software vertrauten Mitarbeiter kostenfrei unterstützen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, eventuell auftretende Fehler in der Software und der Dokumentation unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Dabei sind die Fehler, unter Beigabe von vorhandenen Dokumentationsunterlagen aller Art, die zur Veranschaulichung des Fehlers geeignet sind, so genau wie möglich zu beschreiben. Erforderlichenfalls sind die Fehler verursachenden Daten auf Datenträger oder per E-Mail zu Testversuchen zur Verfügung zu stellen.

#### 5. GEBÜHREN und FÄLLIGKEITEN

- 5.1 Die Jahreswartungsgebühr ist auf der Grundlage berechnet, dass Leistungen von MT grundsätzlich am Firmensitz von MT durch Ferndiagnose und Fernwartung erbracht werden. Ist eine Fernwartung nicht möglich oder verlangt der Vertragspartner die Erbringung von Leistungen nach Punkt 2 dieses Vertrages am Ort der Systeminstallation, sind der hierfür erforderliche Zeitaufwand sowie Reise- und Übernachtungskosten zusätzlich zu vergüten.
- 5.2 Die Wartungsgebühr ist im voraus und ohne Abzug zu bezahlen und wird zu Beginn des jeweiligen Vertragsjahres in Rechnung gestellt. Beginnt das Vertragsverhältnis während des Laufes eines Kalenderjahres, erfolgt für dieses eine monatsanteilige Berechnung der Jahresgebühr, angefangene Monate gelten als ganze Monate.
- 5.3 Mit der Gebühr sind alle Leistungen gemäss Punkt 2 abgegolten. Die Gebühr ist für mindestens ein Jahr fest. MT ist berechtigt, die Preise für Ihre Vergütungsansprüche der Kostenentwicklung anzupassen. Solche Preisänderungen werden 3 Monate vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt. Die Preisänderung gilt als vereinbart, wenn der Vertragspartner den Vertrag nicht innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Preisänderungsmittteilung zum Ende der laufenden Vertragsperiode kündigt.

#### 6. VERTRAGSBEGINN und DAUER

Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem 1. des Monats, der der beiderseitigen Unterzeichnung des Vertrages folgt. Der Vertrag wird auf 12 Monate abgeschlossen und verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn es nicht durch einen Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.

Das ausserordentliche Kündigungsrecht im Falle einer Preiserhöhung gemäss Punkt 5.3 bleibt.

#### 7. MÄNGELBESEITIGUNG und HAFTUNG

- 7.1 MT verpflichtet sich, Mängel, die der Vertragspartner schriftlich in nachvollziehbarer Form mitteilt, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Mangel liegt vor, wenn die Software, die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Funktionen nicht erfüllt.
- 7.2 Kommt MT dieser Verpflichtung nicht nach oder bleiben wiederholte Nachbesserungsversuche ergebnislos, kann der Vertragspartner den Vertrag kündigen.
- 7.3 Für etwaige Folgeschäden gleich welchen Rechtsgrundes haftet MT nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, es sei denn die Ansprüche ergeben sich aus einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In allen Fällen wird die Haftung auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens auf den Betrag einer Jahresgebühr. Massgebend sind die bei Entstehung des Anspruches gültigen Preise ohne Mehrwertsteuer. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

#### 8. VERZUG und HÖHERE GEWALT

- 8.1 Ein Verzugsschaden kann unbeschadet der Haftung wegen Vorsatzes nicht geltend gemacht werden. Ereignisse höherer Gewalt, die MT die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen MT dazu die Erfüllung der Vertragspflichten um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik und ähnliche Umstände, von denen MT unmittelbar oder mittelbar betroffen ist, gleich.

#### 9. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 9.1 Dieser Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei auf Dritte übertragen werden.
- 9.2 Ergänzende oder ändernde Vereinbarungen zu diesem Vertrag, seine Aufhebung oder Kündigung bedürfen der Schriftform.
- 9.3 MT behält die Urheberrechte für alle dem Vertragspartner übergebenen Dokumente.
- 9.4 Beide Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheit vor Anrufung des Schiedsgerichts einen Versuch zur gütlichen Einigung zu unternehmen, und dazu mindestens der Gegenpartei ausreichend Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- 9.5 Falls eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, vereinbaren die beiden Vertragspartner für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Vaduz als Wahlgerichtsstand. Eine Klage am Sitz des Beklagten ist immer möglich. Der Vertrag untersteht liechtensteinischem Recht.